

**Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung)  
des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien  
für den Bachelorstudiengang Schiffs- und Anlagentechnik an der Hochschule Flensburg  
Vom 26. Juni 2023**

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien vom 10. Mai 2023 und des Senats der Hochschule Flensburg vom 21. Juni 2023 sowie nach Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 26. Juni 2023 folgende Satzung erlassen. Diese Prüfungs- und Studienordnung bezieht sich auf die fächerübergreifenden Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Hochschule Flensburg.

**§ 1**

**Studienziel, Studienrichtungen und Studienverlauf**

- (1) Ziel des Bachelorstudiengangs Schiffs- und Anlagentechnik ist es, die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Tätigkeit im Berufsfeld Schiffsbetriebstechnik, Schiffsmaschinenbau oder Industrie- und Anlagenbetriebstechnik zu erwerben. Das Studium gliedert sich in die Studienrichtungen Schiffsbetriebstechnik, Schiffsmaschinenbau sowie Industrie- und Anlagenbetriebstechnik.
- (2) In der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik (SBT) beinhaltet das erste Fachsemester das erste Berufspraktikum. Das zweite Fachsemester beinhaltet das zweite Berufspraktikum. Näheres regelt die Praxissemesterordnung zu dieser Studienrichtung im Studiengang in der jeweils gültigen Fassung. In den nachfolgenden sechs Fachsemestern (1. – 6. Theoriesemester) müssen die fachspezifischen Module belegt und am Ende des achten Fachsemesters die Bachelor-Thesis angefertigt werden.
- (3) In den Studienrichtungen Schiffsmaschinenbau (SMB) sowie Industrie- und Anlagenbetriebstechnik (IAB) muss vorzugsweise vor der Immatrikulation ein Grundpraktikum nachgewiesen werden. In den ersten sechs Fachsemestern dieser Studienrichtungen müssen die fachspezifischen Module belegt werden. Das siebte Fachsemester beinhaltet ein Berufspraktikum und dient der Anfertigung der Bachelor-Thesis. Näheres zu Grund- und Berufspraktikum regelt die Praktikumsordnung zu diesen Studienrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Aufnahme zum Studium im Studiengang Schiffs- und Anlagentechnik erfolgt in der Regel im Wintersemester.

**§ 2**

**Abschluss**

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der folgende Hochschulgrad verliehen:  
Bachelor of Engineering (abgekürzt B. Eng.)
- (2) Der Bachelorabschluss ist der erste berufsqualifizierende Abschluss.

**§ 3**

**Besondere Zulassungsvoraussetzungen**

In der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik gelten neben den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 39 HSG in Verbindung mit § 3 der Einschreibordnung in der jeweils gültigen Fassung auch die in der Anlage 1 der Einschreibordnung aufgeführten besonderen Zulassungsvoraussetzungen.

## **§ 4**

### **Regelstudienzeit, Orientierungsphase, Studienvolumen**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung und der jeweiligen Grund- und Berufspraktika für die Studienrichtungen Schiffsmaschinenbau sowie Industrie- und Anlagenbetriebstechnik sieben Semester, für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik einschließlich der zwei Praxissemester acht Semester.
- (2) Für die Studienrichtungen Schiffsmaschinenbau sowie Industrie- und Anlagenbetriebstechnik gilt: Das Studium enthält eine Orientierungsphase. Die Prüfungsleistungen des ersten Fachsemesters stellen die Orientierungsprüfung dar. Eine Studienberatung durch die Programmverantwortliche oder den Programmverantwortlichen ist zu empfehlen, wenn bis Mitte des zweiten Fachsemesters weniger als drei Prüfungsleistungen aus der Orientierungsprüfung bestanden sind. Die Prüfungen ab dem vierten Fachsemester dürfen erst wahrgenommen werden, wenn die Orientierungsprüfung und das Grundpraktikum erfolgreich absolviert wurden.
- (3) In der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik liegt aufgrund der vorgelagerten zwei Praxissemester das erste Theoriesemester im dritten Fachsemester. Dessen Prüfungsleistungen stellen die Orientierungsprüfung dar. Eine Studienberatung durch die Programmverantwortliche oder den Programmverantwortlichen ist zu empfehlen, wenn bis Mitte des zweiten Theoriesemesters weniger als drei Prüfungsleistungen aus der Orientierungsprüfung bestanden sind. Die Prüfungen ab dem vierten Theoriesemester dürfen erst wahrgenommen werden, wenn alle Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung erfolgreich absolviert wurden.
- (4) In der Studienrichtung Schiffsmaschinenbau beträgt das Studienvolumen 145 Semesterwochenstunden (SWS) und 210 Leistungspunkte (CP = Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS)) einschließlich des Berufspraktikums.
- (5) In der Studienrichtung Industrie- und Anlagenbetriebstechnik beträgt das Studienvolumen 148 SWS und 210 CP einschließlich des Berufspraktikums.
- (6) In der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik beträgt das Studienvolumen 142 SWS und 240 CP einschließlich der beiden Praxissemester.
- (7) Ein Leistungspunkt (CP) entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Der in CP gemessene Arbeitsaufwand umfasst die Präsenzzeit sowie die Zeit im Rahmen der Selbstlernphase.

## **§ 5**

### **Besondere Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung der Berufspraktika für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik**

In der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik können alternative Leistungen gegebenenfalls auf die Berufspraktika angerechnet werden. Näheres regelt die Praxissemesterordnung dieser Studienrichtung im Studiengang in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6**

### **Module und Prüfungen**

- (1) Die folgenden Tabellen zeigen die Modul- und Prüfungspläne für die jeweilige Studienrichtung.
- (2) Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen ist den nachstehenden Tabellen zu entnehmen.
- (3) In den nachfolgenden Tabellen werden die hier erläuterten Abkürzungen verwendet:

Art der Veranstaltung		Art der Prüfung	
V	Vorlesung	PL	Prüfungsleistung
Ü	Übung	SL	Studienleistung
L	Labor	OP	Orientierungsprüfung
Umfang der Veranstaltung		Form der Prüfung	
SWS	Semesterwochenstunden	K(n)	Klausur (Dauer in Stunden)
CP	Leistungspunkte (= Credit Points)	HA	Hausaufgabe
		Arb	Schriftliche Ausarbeitung
		Votr	Vortrag, Referat
		MP	Mündliche Prüfung
		SP	Sonstige Prüfung
		PÜ	Praktische Übungsleistung
		FG	Fachgespräch: Mündliche Prüfung

Sonstige Prüfungen (SP) nach PVO weisen bis zu drei Varianten auf. Die konkreten Varianten zu dieser Prüfungsform können jeweils hier aufgeführt sein (Regelfall) oder werden zu Beginn der Veranstaltung angegeben.

Im Übrigen gilt unter dem Eintrag *Form der Prüfung*, dass ein Komma (,) einem *oder* entspricht.

**Modul- und Prüfungsplan im Bachelorstudiengang  
Schiffs- und Anlagentechnik – Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik**

1. Fachsemester (1. Berufspraktisches Semester) Schiffsbetriebstechnik						
Modul	Lehrveranstaltung			Prüfung		
				Dauer	CP	Art
Berufspraktikum	Berufspraktikum 1	26 Wochen	30	SL	SP (Arb)	1)
<b>Alle Module des 1. Fachsemesters</b>			<b>30</b>	<b>1 SL</b>		
Hinweise:						
1) s. Praxissemesterordnung für die Schiffsbetriebstechnik						

2. Fachsemester (2. Berufspraktisches Semester) Schiffsbetriebstechnik						
Modul	Lehrveranstaltung			Prüfung		
				Dauer	CP	Art
Berufspraktikum	Berufspraktikum 2	26 Wochen	30	SL	SP (Arb)	1)
<b>Alle Module des 2. Fachsemesters</b>			<b>30</b>	<b>1 SL</b>		
Hinweise:						
1) s. Praxissemesterordnung für die Schiffsbetriebstechnik						

3. Fachsemester (1. Theoriesemester) Schiffsbetriebstechnik							
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung		
					Art	SWS	CP
Mathematik 1	Mathematik 1	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Physik	Physik	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Elektrotechnik 1	Elektrotechnik 1	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Technische Mechanik 1	Technische Mechanik 1	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Grundlagen der Werkstofftechnik	Werkstofftechnik 1	V	2	5 <sup>1)2)</sup>	zusammen mit <i>Werkstofftechnik 2</i>		Keine
	Werkstofftechnik 1 Labor	L	2			Keine	
Maritime English and Business Administration	Business Administration	V	2	5	SL	K(2), SP (Arb, Vortr)	Keine
	English	V	2				Keine
<b>Alle Module des 3. Fachsemesters</b>			<b>24</b>	<b>30</b>	<b>4 PL, 1 SL</b>		
Hinweise:							
1) Anrechnung erst nach Bestehen der Prüfungsleistung <i>Werkstofftechnik 2</i>							
2) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							

4. Fachsemester (2. Theoriesemester) Schiffsbetriebstechnik							
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Mathematik 2	Mathematik 2	V/Ü	4	5	PL	K(2)	1)
Elektrotechnik 2	Elektrotechnik 2	V	2	5 <sup>2)</sup>	PL	K(2)	1)
	Elektrotechnik 2 Labor	L	2				Keine
Technische Mechanik 2	Technische Mechanik 2	V/Ü	4	5	PL	K(2)	1)
Thermodynamik	Thermodynamik	V/Ü	4	5	PL	K(2), SP (Arb, Votr)	Keine
Recht	Grundlagen Recht	V	2	2	SL	K(1), SP (Arb, Votr)	Keine
Maritimes Recht	Verwaltung, Umweltschutz, Arbeitsrecht	V	2	2	zusammen mit <i>Grundlagen Schifffahrtsrecht</i>		Keine
Grundlagen der Werkstofftechnik	Werkstofftechnik 2	V	2	3	PL	K(2)	Keine
Maritime English and Business Administration	Maritime English	V	2	3	SL	K(1), SP (Arb, Votr)	Keine
<b>Alle Module des 4. Fachsemesters</b>			<b>24</b>	<b>30</b>	<b>5 PL, 2 SL</b>		
Hinweise:							
1) Berufsrechtliche Regularien sehen vor, dass die Studierenden die Module, die inhaltlich zusammenhängen und in aufeinander folgenden Semestern angeboten werden, in der Reihenfolge der Semester besuchen.							
2) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							

5. Fachsemester (3. Theoriesemester) Schiffsbetriebstechnik							
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Maritimes Recht	Grundlagen Schifffahrtsrecht	V	2	2	SL	K(2), SP (Arb, Votr)	Keine
Mathematik 3	Mathematik 3	V/Ü	4	5	PL	K(2)	1)
Thermische Anlagen	Thermische Anlagen	V/Ü	4	7 <sup>2)</sup>	PL	K(2), SP (Arb, Votr, FG)	Keine
	Dampfanlagen Labor	L	2				
Elektrische Maschinen	Elektrische Maschinen 1	V	2	3 <sup>3)</sup>	zusammen mit Elektrische Maschinen 2		Keine
Personalfürsorge	Personalführung / Gefahrenabwehr	V/Ü	4	4	PL	K(2), SP (HA, Arb)	Keine
	Gesundheitspflege	V/Ü	4	4	SL	K(2), SP (HA, Arb)	Keine
Maschinenelemente	Maschinenelemente	V/Ü	4	5	PL	K(2), SP (Arb, Votr, FG)	Keine
<b>Alle Module des 5. Fachsemesters</b>			<b>26</b>	<b>30</b>	<b>4 PL, 2 SL</b>		
<p>Hinweise:</p> <p>1) Berufsrechtliche Regularien sehen vor, dass die Studierenden die Module, die inhaltlich zusammenhängen und in aufeinander folgenden Semestern angeboten werden, in der Reihenfolge der Semester besuchen.</p> <p>2) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.</p> <p>3) Anrechnung erst nach Bestehen der Prüfungsleistung <i>Elektrische Maschinen 2</i></p>							

6. Fachsemester (4. Theoriesemester) Schiffsbetriebstechnik							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Elektrische Maschinen	Elektrische Maschinen 2	V	2	5 <sup>1)</sup>	PL	K(2)	OP, 2)
	Elektrische Maschinen 2 Labor	L	2				
Betriebsstoffe	Gefahrstoffe	V	2	6 <sup>1)</sup>	PL	K(2)	OP
	Betriebsstoffe	V	2				
	Betriebsstoffe Labor	L	2				
Informatik	Informatik 1	V	1	3 <sup>1)3)</sup>	zusammen mit <i>Informatik 2</i>		
	Informatik 1 Labor	L	1				
Mess- und Regelungstechnik	Mess- und Regelungstechnik	V/Ü	3	5 <sup>1)</sup>	PL	K(2), SP (Arb, Vortr)	OP
	Mess- und Regelungstechnik Labor	L	1				
Verbrennungskraftmaschinen 1	Verbrennungskraftmaschinen 1	V	4	4	PL	K(2)	OP
Schiffbau	Grundlagen Schiffbau	V	2	4	PL	K(2), SP (Arb, Vortr)	OP
	Schiffssicherheit	V	2				
Strömungslehre	Strömungslehre	V/Ü	2	3	PL	K(1)	OP
<b>Alle Module des 6. Fachsemesters</b>			<b>26</b>	<b>30</b>	<b>6 PL</b>		

Hinweise:

- 1) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.
- 2) Berufsrechtliche Regularien sehen vor, dass die Studierenden die Module, die inhaltlich zusammenhängen und in aufeinander folgenden Semestern angeboten werden, in der Reihenfolge der Semester besuchen.
- 3) Anrechnung erst nach Bestehen der Studienleistung *Informatik 2*.

7. Fachsemester (5. Theoriesemester) Schiffsbetriebstechnik							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Informatik	Informatik 2	V	1	2 <sup>1)</sup>	SL	K(1,5), SP (Arb, Votr)	
	Informatik 2 Labor	L	1				
Leittechnik	Leittechnik	V	4	6 <sup>1)</sup>	PL	K(2)	OP
	Leittechnik Labor	L	2				
Verbrennungskraftmaschinen 2	Verbrennungskraftmaschinen 2	V	2	5 <sup>1)</sup>	PL	K(2), SP (Arb, Votr)	OP, 2)
	Verbrennungskraftmaschinen Labor	L	3				
Anlagentechnik	Anlagentechnik	V	2	6 <sup>1)</sup>	PL	K(1,5), SP (Arb, Votr)	OP
	Anlagentechnik Labor	L	2				
Arbeitsmaschinen	Arbeitsmaschinen	V	6	8 <sup>1)</sup>	PL	K(2)	OP
	Arbeitsmaschinen Labor	L	1				
Wahlpflichtmodul <sup>3)</sup>	Wahlpflichtfach	s.u.	2	3		s.u.	
<b>Alle Module des 7. Fachsemesters</b>			<b>26</b>	<b>30</b>	<b>4 PL, 1 SL</b>		

Hinweise:

- 1) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.
- 2) Berufsrechtliche Regularien sehen vor, dass die Studierenden die Module, die inhaltlich zusammenhängen und in aufeinander folgenden Semestern angeboten werden, in der Reihenfolge der Semester besuchen.
- 3) In diesem Modul besteht Wahlmöglichkeit. Das Angebot kann jedes Semester aktualisiert werden und wird durch Aushang seitens des Dekanats in geeigneter Weise bekannt gegeben. Das Wahlpflichtmodul erstreckt sich über das 5. und 6. Theoriesemester.



7. Fachsemester (5. Theoriesemester) Schiffsbetriebstechnik – Wahlpflichtmodule für SBT <sup>1),2)</sup>							
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Konstruktion 1	Konstruktion 1	V	2	3 <sup>3)</sup>	SL	K(2), SP (Arb, Votr)	
Betreutes Projektlabor	Betreutes Projektlabor 1	L	2	3	zusammen mit <i>Betreutes Projektlabor</i> im 6. Theoriesemester		
Hinweise: 1) Das Angebot kann jedes Semester aktualisiert werden und wird durch Aushang seitens des Dekanats in geeigneter Weise bekannt gegeben. 2) Die Wahlpflichtmodule erstrecken sich über das 5. und 6. Theoriesemester. Anerkennung erst nach Bestehen der Prüfungen. 3) Mit Erfolg testierter Laboranteil (im Folgesemester) ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							

8. Fachsemester (6. Theoriesemester) Schiffsbetriebstechnik							
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Antriebssysteme	Maschinendynamik	V/L	2	5	PL	K(2), SP (Arb, Vortr)	OP
	Wellen / Kupplungen / Getriebe	V/Ü	2				
Wahlpflichtmodul <sup>1)</sup>	Wahlpflichtfach	s.u.	2	2	s.u.		
Elektrische Anlagen	Mittelspannung	V/L	2	6 <sup>2)</sup>	PL	K(2)	OP
	Elektrische Anlagen	V	2				
	Elektrische Anlagen Labor	L	2				
Schiffsbetrieb	Steuerung des Schiffsbetriebs	Ü/L	4	5 <sup>3)</sup>	SL	MP und SP (PÜ)	OP
Bachelor-Thesis: Abschussarbeit und Kolloquium				12	PL	Abschlussarbeit: (Dauer: 2 Monate) und Kolloquium (Dauer: 45 Min.)	4)
<b>Alle Module des 8. Fachsemesters</b>			<b>16</b>	<b>30</b>	<b>3 PL, 1 SL</b>		
Hinweise:							
1) In diesem Modul besteht Wahlmöglichkeit. Das Angebot kann jedes Semester aktualisiert werden und wird durch Aushang seitens des Dekanats in geeigneter Weise bekannt gegeben.							
2) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							
3) Dieses Modul ist Bestandteil der Berufseingangsprüfung nach See-BV. Nähere Ausführungen dazu in § 7.							
4) siehe § 10 Absatz 3							

8. Fachsemester (6. Theoriesemester) Schiffsbetriebstechnik – Wahlpflichtmodule für SBT <sup>1)2)</sup>							
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Konstruktion 1	Konstruktion 1 Labor	L	2	2 <sup>2)3)</sup>			
Betreutes Projektlabor	Betreutes Projektlabor 2	L	2	2 <sup>2)</sup>	SL	SP (HA, Arb, Votr)	
Hinweise: 1) Das Angebot kann jedes Semester aktualisiert werden und wird durch Aushang seitens des Dekanats in geeigneter Weise bekannt gegeben. 2) Das Wahlpflichtmodul erstreckt sich über das 5. und 6. Theoriesemester. 3) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							

**Modul- und Prüfungsplan im Bachelorstudiengang  
Schiffs- und Anlagentechnik - Studienrichtung Schiffsmaschinenbau**

1. Fachsemester (1. Theoriesemester) Schiffsmaschinenbau							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Mathematik 1	Mathematik 1	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Physik	Physik	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Elektrotechnik 1	Elektrotechnik 1	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Technische Mechanik 1	Technische Mechanik 1	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Grundlagen Werkstofftechnik	Werkstofftechnik 1	V	2	5 <sup>1)2)</sup>	zusammen mit <i>Werkstofftechnik 2</i>		Keine
	Werkstofftechnik 1 Labor	L	2			Keine	
Maritime English and Business Administration	English	V	2	5	SL	K(2), SP (Arb, Vortr)	Keine
	Business Administration	V	2				Keine
<b>Alle Module des 2. Fachsemesters</b>			<b>24</b>	<b>30</b>	<b>4 PL, 1 SL</b>		
Hinweise: 1) Anrechnung erst nach Bestehen der Prüfungsleistung <i>Werkstofftechnik 2</i> 2) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung							

2. Fachsemester (2. Theoriesemester) Schiffsmaschinenbau							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Technische Mechanik 2	Technische Mechanik 2	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Grundlagen Werkstofftechnik	Werkstofftechnik 2	V	2	3	PL	K(2)	Keine
Mathematik 2	Mathematik 2	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Elektrotechnik 2	Elektrotechnik 2	V	2	5 <sup>1)</sup>	PL	K(2)	Keine
	Elektrotechnik 2 Labor	L	2				Keine
Thermodynamik	Thermodynamik	V/Ü	4	5	PL	K(2), SP (Arb, Votr)	Keine
Recht	Grundlagen Recht	V	2	2	SL	K(1), SP (Arb, Votr)	Keine
Qualitätsmanagement	Qualitätsmanagement	V	4	5	PL	K(2), SP (Arb, Votr)	Keine
<b>Alle Module des 2. Fachsemesters</b>			<b>24</b>	<b>30</b>	<b>6 PL, 1 SL</b>		
Hinweis: 1) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							

3. Fachsemester (3. Theoriesemester) Schiffsmaschinenbau							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Recht	Wirtschaftsrecht	V	2	2	SL	K(1), SP (Arb, Vortr)	Keine
Mathematik 3	Mathematik 3	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Thermische Anlagen	Thermische Anlagen	V/Ü	4	5	PL	K(2), SP (Arb, Vortr, FG)	Keine
Technische Mechanik 3	Technische Mechanik 3	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Maschinenelemente	Maschinenelemente	V/Ü	4	5	PL	K(2), SP (Arb, Vortr, FG)	Keine
Elektrische Maschinen	Elektrische Maschinen 1	V	2	3 <sup>1)</sup>	zusammen mit <i>Elektrische Maschinen 2</i>		Keine
Konstruktion 1	Konstruktion 1	V	2	5 <sup>2)</sup>	SL	K(2), SP (Arb, Vortr)	Keine
	Konstruktion 1 Labor	L	2				Keine
<b>Alle Module des 3. Fachsemesters</b>			<b>24</b>	<b>30</b>	<b>4 PL, 2 SL</b>		
Hinweise:							
1) Anrechnung erst nach Bestehen der Prüfungsleistung <i>Elektrische Maschinen 2</i>							
2) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							

4. Fachsemester (4. Theoriesemester) Schiffsmaschinenbau							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Elektrische Maschinen	Elektrische Maschinen 2	V	2	5 <sup>1)</sup>	PL	K(2)	OP
	Elektrische Maschinen 2 Labor	L	2				
Informatik	Informatik 1	V	1	3 <sup>1)2)</sup>	Zusammen mit <i>Informatik 2</i>		
	Informatik 1 Labor	L	1				
Mess- und Regelungstechnik	Mess- und Regelungstechnik	V/Ü	3	5 <sup>1)</sup>	PL	K(2), SP (Arb, Votr)	OP
	Mess- und Regelungstechnik Labor	L	1				
Verbrennungskraftmaschinen 1	Verbrennungskraftmaschinen 1	V	4	5	PL	K(2)	OP
Konstruktion 2	Konstruktion 2	V	2	5 <sup>1)</sup>	SL	K(2), SP (Arb, Votr)	
	Konstruktion 2 Labor	L	2				
Schiffbau	Grundlagen Schiffbau	V	2	4	PL	K(2), SP (Arb, Votr)	OP
	Schiffssicherheit	V	2				
Strömungslehre	Strömungslehre	V/Ü	2	3	PL	K(1)	OP
<b>Alle Module des 4. Fachsemesters</b>			<b>24</b>	<b>30</b>	<b>5 PL, 1 SL</b>		
Hinweise:							
1) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							
2) Anrechnung erst nach Bestehen der Studienleistung <i>Informatik 2</i>							

5. Fachsemester (5. Theoriesemester) Schiffsmaschinenbau							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Informatik	Informatik 2	V	1	2 <sup>2)</sup>	SL	K(1,5), SP (Arb, Vortr)	
	Informatik 2 Labor	L	1				
Leittechnik	Leittechnik	V	4	4	PL	K(2)	OP
Anlagentechnik	Anlagentechnik	V	2	6 <sup>2)</sup>	PL	K(1,5), SP (Arb, Vortr)	OP
	Anlagentechnik Labor	L	2			OP	
Arbeitsmaschinen	Arbeitsmaschinen	V	6	8 <sup>2)</sup>	PL	K(2)	OP
	Arbeitsmaschinen Labor	L	1				
Wahlpflichtmodul <sup>1)</sup>	Wahlpflichtfach	s.u.	8	10	s.u.		
<b>Alle Module des 5. Fachsemesters</b>			<b>25</b>	<b>30</b>	<b>3 PL, 1 SL</b>		
Hinweise:							
1) In diesem Modul besteht Wahlmöglichkeit. Das Angebot kann jedes Semester aktualisiert werden und wird durch Aushang seitens des Dekanats in geeigneter Weise bekannt gegeben.							
2) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							



5. Fachsemester (5. Theoriesemester) Schiffsmaschinenbau - Wahlpflichtmodule <sup>1)2)</sup>							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
A: Vertiefung Maschinen- und Anlagentechnik 1	Verbrennungskraftmaschinen 2	V	2	5 <sup>3)</sup>	PL	K(2), SP (Arb, Votr)	OP
	Verbrennungskraftmaschinen Labor	L	2				
A: Vertiefung Maschinen- und Anlagentechnik 2	Simulation von Maschinen und Anlagen	V	2	5 <sup>3)</sup>	PL	SP (Arb, Votr)	OP
	Dampfanlagen Labor	L	2				
B: Konstruktion und Berechnung 1	Konstruktion 3	V	2	5	PL	K(2), SP (Arb, Votr)	OP
	Konstruktion 3 Labor	L	2				
B: Konstruktion und Berechnung 2	Finite Elemente Methoden 1	V	2	5	PL	K(2), SP (Arb, Votr)	OP
	Finite Elemente Methoden 1 Labor	L	2				

Hinweise:

- 1) Das Angebot kann jedes Semester aktualisiert werden und wird zum Ende der vorhergehenden Vorlesungszeit durch Aushang seitens des Dekanats bekannt gegeben.
- 2) Es können nur Module aus dem gleichen Schwerpunkt A oder B gemeinsam gewählt werden.
- 3) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.

6. Fachsemester (6. Theoriesemester) Schiffsmaschinenbau							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Antriebssysteme	Maschinendynamik	V/L	2	5	PL	K(2), SP (Arb, Vortr)	OP
	Wellen / Kupplungen / Getriebe	V/Ü	2				
Betriebsstoffe	Betriebsstoffe	V	2	4 <sup>1)</sup>	PL	K(1,5)	OP
	Betriebsstoffe Labor	L	2				
Elektrische Anlagen	Elektrische Anlagen	V	2	5 <sup>1)</sup>	PL	K(2)	OP
	Elektrische Anlagen Labor	L	2				
Schiffsausrüstung	Einrichten und Ausrüsten von Schiffen	V	2	6	SL	K(2), SP (Arb, Vortr)	
	Maschinenraumgestaltung	V	2				
Schiffsbetrieb	Steuerung des Schiffbetriebs	Ü/L	4	5	SL	MP und SP (PÜ)	
Betreutes Projektlabor	Betreutes Projektlabor	L	4	5	SL	SP (HA, Arb, Vortr)	
<b>Alle Module des 6. Fachsemesters</b>			<b>24</b>	<b>30</b>	<b>3 PL, 3 SL</b>		
Hinweis: 1) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							

7. Fachsemester (Berufspraktisches Semester) Schiffsmaschinenbau						
Modul	Veranstaltung			Prüfung		
		Art	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Berufspraktikum		Praktikum	18	SL		1)
Bachelor-Thesis: Abschlussarbeit und Kolloquium			12	PL	Abschlussarbeit (2 Monate) Kolloquium (45 Minuten)	2)
<b>Alle Module des 7. Fachsemesters</b>			<b>30</b>	<b>1 PL, 1 SL</b>		
Hinweise: 1) siehe § 9 Absatz 1 und Praktikumsordnung. 2) siehe § 10 Absatz 2.						

**Modul- und Prüfungsplan im Bachelorstudiengang  
Schiffs- und Anlagentechnik - Studienrichtung Industrie- und Anlagenbetriebstechnik**

1. Fachsemester (1. Theoriesemester) Industrie- und Anlagenbetriebstechnik							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Mathematik 1	Mathematik 1	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Physik	Physik	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Elektrotechnik 1	Elektrotechnik 1	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Technische Mechanik 1	Technische Mechanik 1	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Grundlagen Werkstofftechnik	Werkstofftechnik 1	V	2	5 <sup>1)2)</sup>	zusammen mit <i>Werkstofftechnik 2</i>		Keine
	Werkstofftechnik 1 Labor	L	2			Keine	
Maritime English and Business Administration	Englisch	V	2	5	SL	K(2), SP (Arb, Vortr)	Keine
	Business Administration	V	2				Keine
<b>Alle Module des 1. Fachsemesters</b>			<b>24</b>	<b>30</b>	<b>4 PL, 1 SL</b>		
Hinweise: 1) Anrechnung erst nach Bestehen der Prüfungsleistung <i>Werkstofftechnik 2</i> 2) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							

2. Fachsemester (2. Theoriesemester) Industrie- und Anlagenbetriebstechnik							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Mathematik 2	Mathematik 2	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Elektrotechnik 2	Elektrotechnik 2	V	2	5 <sup>1)</sup>	PL	K(2)	Keine
	Elektrotechnik 2 Labor	L	2				Keine
Technische Mechanik 2	Technische Mechanik 2	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Thermodynamik	Thermodynamik	V/Ü	4	5	PL	K(2), SP (Arb, Vortr)	Keine
Grundlagen Werkstofftechnik	Werkstofftechnik 2	V	2	3	PL	K(2)	Keine
Qualitätsmanagement	Qualitätsmanagement	V	4	5	PL	K(2), SP (Arb, Vortr)	Keine
Recht	Grundlagen Recht	V	2	2	SL	K(1), SP (Arb, Vortr)	Keine
<b>Alle Module des 2. Fachsemesters</b>			<b>24</b>	<b>30</b>	<b>6 PL, 1 SL</b>		
Hinweis: 1) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							

3. Fachsemester (3. Theoriesemester) Industrie- und Anlagenbetriebstechnik							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Mathematik 3	Mathematik 3	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Thermische Anlagen	Thermische Anlagen	V/Ü	4	7 <sup>2)</sup>	PL	K(2), SP (Arb, Votr, FG)	Keine
	Dampfanlagen Labor	L	2				Keine
Elektrische Maschinen	Elektrische Maschinen 1	V	2	3 <sup>1)2)</sup>	zusammen mit <i>Elektrische Maschinen 2</i>		Keine
Maschinenelemente	Maschinenelemente	V/Ü	4	5	PL	K(2), SP (Arb, Votr, FG)	Keine
Wahlpflichtmodul <sup>3)</sup>	Wahlpflichtfach	s.u.	4	5	s.u.		Keine
Personalführung	Personalführung	V	2	3	SL	K(2), SP (Arb, Votr)	Keine
Recht	Wirtschaftsrecht	V	2	2	SL	K(1), SP (Arb, Votr)	Keine
<b>Alle Module des 3. Fachsemesters</b>			<b>24</b>	<b>30</b>	<b>3 PL, 3 SL oder 4 PL, 2 SL</b>		
Hinweise: 1) Anrechnung erst nach Bestehen der Prüfungsleistung <i>Elektrische Maschinen 2</i> . 2) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung. 3) In diesem Modul besteht Wahlmöglichkeit. Das Angebot kann jedes Semester aktualisiert werden und wird durch Aushang seitens des Dekanats in geeigneter Weise bekannt gegeben.							

3. Fachsemester (3. Theoriesemester) Industrie- und Anlagenbetriebstechnik - Wahlpflichtmodule <sup>1)</sup>							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Konstruktion 1	Konstruktion 1	V	2	5 <sup>2)</sup>	SL	K(2), SP (Arb, Votr)	Keine
	Konstruktion 1 Labor	L	2				Keine
Technische Mechanik 3	Technische Mechanik 3	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Hinweise:							
1) Das Angebot kann jedes Semester aktualisiert werden und wird durch Aushang seitens des Dekanats in geeigneter Weise bekannt gegeben.							
2) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							

4. Fachsemester (4. Theoriesemester) Industrie- und Anlagenbetriebstechnik							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Mess- und Regelungstechnik	Mess- und Regelungstechnik	V/Ü	3	5 <sup>1)</sup>	PL	K(2), SP (Arb, Votr)	OP
	Mess- und Regelungstechnik Labor	L	1				
Elektrische Maschinen	Elektrische Maschinen 2	V	2	5 <sup>1)</sup>	PL	K(2)	OP
	Elektrische Maschinen 2 Labor	L	2				
Betriebsstoffe	Betriebsstoffe	V	2	4 <sup>1)</sup>	PL	K(1,5)	OP
	Betriebsstoffe Labor	L	2				
Strömungslehre	Strömungslehre	V/Ü	2	3	PL	K(1)	OP
Verbrennungskraftmaschinen 1	Verbrennungskraftmaschinen 1	V	4	5	PL	K(2)	OP
Informatik	Informatik 1	V	1	3 <sup>1)2)</sup>	zusammen mit <i>Informatik 2</i>		
	Informatik 1 Labor	L	1				
Wärme- und Stoffübertragung	Wärme- und Stoffübertragung	V/Ü	4	5	PL	K(2)	OP
<b>Alle Module des 4. Fachsemesters</b>			<b>24</b>	<b>30</b>	<b>6 PL</b>		
Hinweise:							
1) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							
2) Anrechnung erst nach Bestehen der Studienleistung <i>Informatik 2</i>							



5. Fachsemester (5. Theoriesemester) Industrie- und Anlagenbetriebstechnik							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Leittechnik	Leittechnik	V	4	4	PL	K(2)	OP
Verbrennungskraftmaschinen 2	Verbrennungskraftmaschinen 2	V	2	5 <sup>1)</sup>	PL	K(2), SP (Arb, Vortr)	OP
	Verbrennungskraftmaschinen Labor	L	3				
Anlagentechnik	Anlagentechnik	V	2	6 <sup>1)</sup>	PL	K(1,5), SP (Arb, Vortr)	OP
	Anlagentechnik Labor	L	2				
Arbeitsmaschinen	Arbeitsmaschinen	V	6	8 <sup>1)</sup>	PL	K(2)	OP
	Arbeitsmaschinen Labor	L	1				
Informatik	Informatik 2	V	1	2 <sup>1)</sup>	SL	K(1,5), SP (Arb, Vortr)	
	Informatik 2 Labor	L	1				
Kraftwerkstechnik	Kraftwerkstechnik	V/Ü	4	5	PL	K(2)	OP
<b>Alle Module des 5. Fachsemesters</b>			<b>26</b>	<b>30</b>	<b>5 PL, 1 SL</b>		
Hinweis: 1) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							

6. Fachsemester (6. Theoriesemester) Industrie- und Anlagenbetriebstechnik							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Regelungstechnik 2	Regelungstechnik 2	V	2	5 <sup>1)</sup>	PL	K(2)	OP
	Regelungstechnik 2 Labor	L	2				
Energieanwendungstechnik	Energieanwendungstechnik	V/Ü	4	5	PL	K(2)	OP
Betreutes Projektlabor	Betreutes Projektlabor	L	2	2	SL	SP (HA, Arb, Votr)	
Wahlpflichtmodul <sup>2)</sup>	Wahlpflichtfach	s.u.	4	5	s.u.		
Antriebssysteme	Maschinendynamik	V/L	2	3	PL	K(2), SP (Arb, Votr)	OP
Elektrische Anlagen	Mittelspannung	V/L	2	6 <sup>1)</sup>	PL	K(2)	OP
	Elektrische Anlagen	V	2				
	Elektrische Anlagen Labor	L	2				
Anlagenbetrieb	Steuerung des Anlagenbetriebs	Ü/L	4	4	SL	MP und SP (PÜ)	
<b>Alle Module des 6. Fachsemesters</b>			<b>26</b>	<b>30</b>	<b>5 PL, 2 SL</b>		
Hinweise:							
1) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							
2) In diesem Modul besteht Wahlmöglichkeit. Das Angebot kann jedes Semester aktualisiert werden und wird durch Aushang seitens des Dekanats in geeigneter Weise bekannt gegeben.							

6. Fachsemester (6. Theoriesemester) Industrie- und Anlagenbetriebstechnik - Wahlpflichtmodule <sup>1)</sup>							
Modul	Veranstaltung			Prüfung			
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Hochspannungstechnik	Hochspannungstechnik	V	2	5 <sup>2)</sup>	PL	K(2), SP (Arb, Vortr)	OP
	Hochspannungstechnik Labor	L	2				
Prozess- und Anlagentechnik 2	Prozess- und Anlagentechnik 2	V/Ü	4	5	PL	K(2), SP (Arb, Vortr)	OP
Hinweise:							
1) Das Angebot kann jedes Semester aktualisiert werden und wird durch Aushang seitens des Dekanats in geeigneter Weise bekannt gegeben.							
2) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							

7. Fachsemester (Berufspraktisches Semester) Industrie- und Anlagenbetriebstechnik						
Modul	Veranstaltung			Prüfung		
		Art	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Berufspraktikum	Praktikum		18	SL		1)
Bachelor-Thesis: Abschlussarbeit und Kolloquium			12	PL	Abschlussarbeit (2 Monate) Kolloquium (45 Minuten)	2)
<b>Alle Module des 7. Fachsemesters</b>			<b>30</b>	<b>1 PL, 1 SL</b>		
Hinweise:						
1) siehe § 9 Absatz 1 und Praktikumsordnung.						
2) siehe § 10 Absatz 2.						

## **§ 7**

### **Berufseingangsprüfung nach Seeleutebefähigungsverordnung (Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik)**

- (1) Die Berufseingangsprüfung nach § 10 der Verordnung über die „Befähigung der Seeleute in der Seeschifffahrt“ (Seeleute-Befähigungsverordnung, kurz See-BV) wird im Rahmen des Studiums in der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik kumulativ durch erfolgreiches Absolvieren aller Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen mit inhaltlichen Bezügen zum „Internationalen Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten“ (STCW) durchgeführt. Dies schließt das erfolgreiche Ableisten der beiden berufspraktischen Semester unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung von Leistungen gemäß § 5 ein.
- (2) Besonderer Bestandteil der Berufseingangsprüfung ist das im Modul- und Prüfungsplan vorgesehene Modul Schiffsbetrieb (Lehrveranstaltung „Steuerung des Schiffsbetriebs“) im 6. Theoriesemester mit der zugehörigen Prüfung. Für die Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik wird eine erweiterte Modulabschlussprüfung mit praktisch durchgeführten Elementen und unterschiedlichen Laboren sowie einer Prüfung im Maschinenraumsimulator durchgeführt (siehe auch Tabellen in § 6). Dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie (BSH) wird gemäß § 12 Absatz 3 See-BV Gelegenheit gegeben, an den Abschlussprüfungen als Beobachter teilzunehmen. Vertreterinnen oder Vertreter des BSH gehören hierbei nicht dem Prüfungsausschuss an, bekommen jedoch das Recht eingeräumt, Prüfungsfragen anzuregen und in schriftliche Prüfungsarbeiten, sofern hier vorhanden, Einsicht zu nehmen. Anregungen des BSH sind im Rahmen der Umsetzung von § 12 Absatz 1 und 2 See-BV zu berücksichtigen.

## **§ 8**

### **Prüfungssprache und Sprache von Lehrveranstaltungen**

- (1) Soweit nach Absatz 2 oder Absatz 3 nicht anders bestimmt, ist die Prüfungssprache und die Sprache von Lehrveranstaltungen Deutsch.
- (2) In den Modulen Schiffsbetrieb, sowie „Maritime Englisch and Business Administration“ ist die Prüfungssprache und die Sprache der Lehrveranstaltung Englisch.
- (3) Nach Anhörung der teilnehmenden Studierenden kann der oder die gemäß Modulhandbuch für eine Lehrveranstaltung Verantwortliche zu Beginn eines jeden Semesters als Prüfungssprache und als Sprache der Lehrveranstaltung Englisch festlegen. Ausgenommen hiervon sind die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in dem Modul Recht für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik.

## **§ 9**

### **Berufspraktikum, Berufspraktische Semester**

- (1) Für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik gelten für die berufspraktische Ausbildung im Rahmen der berufspraktischen Semester die Mindestanforderungen der See-BV in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) In der Studienrichtung Schiffsmaschinenbau sowie Industrie- und Anlagenbetriebstechnik wird zum Berufspraktikum zugelassen, wer alle Prüfungs- und Studienleistungen aus dem ersten, zweiten und dritten Semester komplett, sowie weitere 50 Leistungspunkte (CP) erbracht hat.
- (3) Näheres zu den Berufspraktika wird für die Studienrichtungen Schiffsmaschinenbau sowie Industrie- und Anlagenbetriebstechnik in der Praktikumsordnung und für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik in der Praxissemesterordnung zum Bachelorstudiengang Schiffs- und Anlagentechnik geregelt.

## **§ 10 Thesis**

- (1) Die Thesis im Bachelorstudiengang Schiffs- und Anlagentechnik besteht aus einer Abschlussarbeit und einem Kolloquium.
- (2) In den Studienrichtungen Schiffsmaschinenbau sowie Industrie- und Anlagenbetriebstechnik kann die Zulassung zur Thesis frühestens drei Monate nach dem bescheinigten Beginn des Berufspraktikums erfolgen.
- (3) In der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik wird zur Thesis zugelassen, wer die vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen des ersten bis vierten Theoriesemesters erbracht und beide berufspraktische Semester erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt in der Regel zwei Monate.
- (5) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit kann um maximal vier Wochen verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung ist spätestens 14 Tage vor dem Abgabetermin dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

## **§ 11 Kolloquium**

- (1) Im Bachelorstudiengang Schiffs- und Anlagentechnik ist ein Kolloquium im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit vorgesehen.
- (2) Das Kolloquium dauert 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.

## **§ 12 Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Einzelnoten der Prüfungsleistungen sowie der Bachelor-Thesis, die sich zu 70 % aus der Note für die Abschlussarbeit und zu 30 % aus der Note für das Kolloquium errechnet. Dabei ist das Gewicht eines Moduls auf der Basis von Leistungspunkten bestimmt: Leistungspunkte eines Moduls dividiert durch die Summe der Leistungspunkte aller in die Gesamtnote eingehenden Module.
- (2) Die Module der ersten drei Theoriesemester fließen in die Berechnung der Gesamtnote mit 50 % ihrer Leistungspunkte ein. Die Note des Moduls Bachelor-Thesis fließt mit zweifachem Gewicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

## **§ 13 Übergangsbestimmungen**

- (1) Das Lehrangebot nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Schiffstechnik vom 20.12.2018 läuft semesterweise aus. Die Lehrveranstaltungen des 1. Theoriesemesters werden ab dem Wintersemester 2023/24 nicht mehr angeboten, die Lehrveranstaltungen der folgenden Theoriesemester werden ab den entsprechenden folgenden Semestern nicht mehr angeboten.
- (2) Nach dem Auslaufen einer Lehrveranstaltung wird die zugehörige Prüfung (Prüfungsleistung, Studienleistung) noch zu den nach der Prüfungsverfahrensordnung der Hochschule Flensburg vorgesehenen Terminen angeboten sowie zusätzlich noch jeweils am Ende der darauffolgenden drei Semester.
- (3) Die Ableistung des Berufspraktikums und der Bachelor-Thesis nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Schiffstechnik vom 20.12.2018 ist bis zum 29.02.2028 möglich.

## § 14

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2023/24 das Studium im Bachelorstudiengang Schiffs- und Anlagentechnik an der Hochschule Flensburg aufnehmen.
- (3) Ein Anspruch auf das Lehrangebot sowie die Prüfungen besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung dieser Prüfungs- und Studienordnung.
- (4) Die bisherige Prüfungs- und Studienordnung vom 20.12.2018 (NBI MBWK Schl.-H., S. 8) für den Bachelorstudiengang Schiffstechnik tritt am 29.02.2028 außer Kraft.

Flensburg, 26.06.2023  
Hochschule Flensburg

Prof. Dr.-Ing. Dodwell Manoharan  
Fachbereich Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien  
der Hochschule Flensburg  
- Der Dekan -

**Anlage 1:** Neufassung der Praxissemesterordnung für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik im Bachelorstudiengang Schiffs- und Anlagentechnik

**Anlage 2:** Praxissemestervertrag

## Anlage 1:

# **Neufassung der Praxissemesterordnung des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik im Bachelorstudiengang Schiffs- und Anlagentechnik an der Hochschule Flensburg Vom 26. Juni 2023**

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Diese Ordnung regelt die Anforderungen an die praktische Ausbildung und Seefahrtszeit, soweit diese gemäß § 39 der Verordnung über die Seeleute in der Seeschifffahrt (Seeleute-Befähigungsverordnung - See-BV) in der jeweils geltenden Fassung in der Form von Praxissemestern durchgeführt wird. Sie orientiert sich an den Richtlinien des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) für die praktische Ausbildung und Seefahrtszeit als Technische Offiziersassistentin oder als Technischer Offiziersassistent (TOA) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2**

### **Grundsätze und Ziele**

- (1) Für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik im Bachelorstudiengang Schiffs- und Anlagentechnik sind zwei berufspraktische Semester (Praxissemester) abzuleisten. Die Praxissemester sollen durch jeweilige Verträge geregelt werden.
- (2) Die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik des Bachelorstudienganges Schiffs- und Anlagentechnik umfasst sechs Theorie- und zwei Praxissemester. Die Praxissemester dienen dem Erwerb von Fertigkeiten, die für eine spätere Ausübung des Berufes einer technischen Schiffsoffizierin oder eines technischen Schiffsoffiziers benötigt werden. In ihnen werden die durch internationale und nationale Vorschriften festgelegten praktischen Ausbildungsinhalte erlernt, die für die Erteilung des Befähigungszeugnisses Voraussetzung sind.
- (3) Ziel des ersten Praxissemesters ist es, das Berufsfeld Schiff und Maschine kennenzulernen. Dabei sollen möglichst viele berufspraktische Erfahrungen und damit verbundene Fertigkeiten gewonnen werden, die den Hintergrund für die sich anschließende theoretische Ausbildung darstellen.
- (4) Ziel des zweiten Praxissemesters ist es, das bisher erworbene Wissen in der Praxis vertiefend anzuwenden. Aufbauend auf den grundlegenden Erfahrungen des ersten Praxissemesters soll das zweite Praxissemester die Studierenden insbesondere mit den Aufgaben einer Technischen Wachoffizierin oder eines Technischen Wachoffiziers vertraut machen. Es soll insbesondere mit den Aufgaben einer Technischen Wachoffizierin oder eines Technischen Wachoffiziers vertraut machen. Das zweite Praxissemester ist in der Regel im zweiten Fachsemester zu absolvieren, kann aber auf mehrere Zeiträume während des Studiums verteilt werden und muss grundsätzlich vor der Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung (Bachelor-Thesis) vollständig abgeleistet worden sein.
- (5) Die Ausbildungsinhalte der Praxissemester sind entsprechend der Maßgabe des STCW-Übereinkommens und beschrieben in der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) zu erfüllen. Sie werden in dem vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) herausgegebenen „On Board Training Record Book for Technical Officer’s Assistant“ (TRB-TOA / TRB-Technik), das auf der Grundlage der Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrtszeit als TOA basiert, dokumentiert. Die vollständige oder abschnittsweise Ableistung der vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte wird durch die Berufsbildungsstelle für Seeschifffahrt (BBS) bestätigt.

## **§ 3**

### **Praxissemestervertrag**

Zwischen der oder dem Studierenden, der Hochschule Flensburg und der Praxisstelle wird der als Anhang dieser Praxissemesterordnung beigefügte Praxissemestervertrag geschlossen.

## **§ 4**

### **Praxisstellen**

- (1) Die Praxissemester müssen gemäß § 18 See-BV geeignet sein, die Kenntnisse, das Verständnis und die Fachkunde zu erwerben, die für die jeweilige Befähigung erforderlich sind. Zugelassen sind nur Schiffe, die in den Anwendungsbereich des STCW-Übereinkommens nach dessen Artikel III fallen (Kauffahrteischiffe) oder Fischereifahrzeuge.  
Inhaberinnen und Inhaber eines ausländischen Befähigungszeugnisses auf Führungsebene kommen für die Betreuung in Betracht, wenn die sprachliche Verständigung uneingeschränkt gegeben ist.
- (2) Studierende fahren als Praktikantin oder Praktikant auf einem zugelassenen Schiff und sind nicht auf die gemäß Schiffsbesatzungszeugnis erforderliche Besatzung anzurechnen.
- (3) Die Studierenden sind während der Praxissemester über den Sozialversicherungsträger für die Seefahrt gegen Unfall versichert. Sie genießen ferner den Schutz der studentischen Krankenversicherung. Für die Absicherung der über die Leistungen der Krankenversicherung hinausgehenden Risiken einer Krankheit im Ausland ist die Praxisstelle zuständig. Die Kosten dafür trägt die Praxisstelle.

## **§ 5**

### **Erstes Praxissemester**

- (1) Das erste Praxissemester wird im ersten Fachsemester durchgeführt.
- (2) Die Dauer beträgt 26 Wochen. Diese Zeit soll zusammenhängend an Bord verbracht werden.
- (3) Vor Beginn des Praxissemesters sind die allgemeinen Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit in der deutschen Seeschifffahrt zu erfüllen. Dazu gehören
  - a) der Nachweis der Seediensttauglichkeit für Maschinendienst / Elektrotechnischen Dienst,
  - b) der Besitz eines TRB-TOA zum Dokumentieren von Tätigkeitsnachweisen,
  - c) die Sicherheitsgrundausbildung gemäß Abschnitt A-VI/1 des STCW-Codes und „Grundausbildung in der Gefahrenabwehr auf dem Schiff“ gemäß Abschnitt A-VI/6 des STCW-Codes (vgl. §§ 44 und 48 See-BV) und
  - d) ein sechsmonatiges Metallgrundpraktikum entsprechend den Anforderungen gemäß §39 der sowie Anlage 6 zur See-BV.
- (4) Die Ausbildungsinhalte sind entsprechend den Vorgaben im TRB-TOA abzuarbeiten. Die Zeitrichtwerte sind in Absprache mit der betreuenden Technischen Offizierin oder dem betreuenden Technischen Offizier anteilig im ersten oder zweiten Praxissemester zu erfüllen.

## **§ 6**

### **Zweites Praxissemester**

Das zweite Praxissemester findet in der Regel im zweiten Fachsemester statt. Die Dauer beträgt 26 Wochen. Diese Zeit kann auch abschnittsweise während des Studiums an Bord geeigneter Schiffe (entsprechend der See-BV) verbracht werden. Die Ausbildungsinhalte sind entsprechend den Vorgaben im TRB-TOA abzuarbeiten. Das zweite Praxissemester muss vor der Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung (Bachelor-Thesis) komplett abgeschlossen und bestätigt sein. Die allgemeinen Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit in der deutschen Seeschifffahrt sind zu erfüllen.

## **§ 7**

### **Aufgaben der oder des Studierenden**

- (1) Die oder der Studierende sucht sich selbstständig eine Praxisstelle.
- (2) Die oder der Studierende hat die Erfüllung der Ausbildungsinhalte unter Anleitung und Kontrolle der sie an Bord betreuenden Offizierin oder des sie an Bord betreuenden Offiziers nachzuweisen. Die Dokumentation erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung im TRB-TOA.
- (3) Die oder der Studierende ist im Rahmen der Dokumentation im TRB-TOA verpflichtet, ein tägliches Berichtsheft zu führen, das von der Betreuerin oder dem Betreuer an Bord abzuzeichnen ist. Außerdem hat die oder der Studierende Wochenberichte anzufertigen, die ebenfalls der Betreuerin oder dem Betreuer an Bord zur Kontrolle vorzulegen sind. Auf



Aufforderung sind das tägliche Berichtsheft und die Wochenberichte der oder dem Praxissemesterbeauftragten zur Prüfung auszuhändigen.

- (4) Nach Ablauf jedes Praxissemesters ist ein Praxissemesterbericht anzufertigen, der eine Beschreibung des Schiffes und der Reisen, eine zusammenfassende Darstellung der Erfahrungen und eine abschließende Wertung des jeweiligen Praxissemesters enthält.
- (5) Für die Absicherung eines ausreichenden Versicherungsschutzes gegen Unfall während der Freizeit im Ausland ist die oder der Studierende selbst verantwortlich.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Hochschule**

- (1) Die Hochschule unterstützt die Studierende oder den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle. Sie benennt bei Bedarf geeignete Reedereien und Schiffe.
- (2) Zur Organisation, Betreuung und Anerkennung der Praxissemester ernennt die Hochschule eine Praxissemesterbeauftragte oder einen Praxissemesterbeauftragten.
- (3) Die Prüfung der Erfüllung der Erfordernisse des sechsmonatigen Metallgrundpraktikums entsprechend den Anforderungen gemäß See-BV sowie der Praxissemester obliegt der oder dem Praxissemesterbeauftragten des Studiengangs.
- (4) Praktikumsverträge und sonstige benötigte Unterlagen werden der oder dem Studierenden von der Hochschule rechtzeitig vor Beginn des Praxissemesters ausgehändigt.
- (5) Die Hochschule erkennt ordnungsgemäß absolvierte Praxissemester an und stellt hierüber eine Bescheinigung aus. Sie gewährt dem BSH oder der von ihm beauftragten Stelle Einblick in die Praktikumsunterlagen.
- (6) Die Hochschule nimmt Einsicht in die täglichen Berichtshefte und Wochenberichte. Der oder die Praxissemesterbeauftragte prüft, ob die dokumentierten Inhalte den Anforderungen an die Praxissemester entsprechen. Kommt der oder die Praxissemesterbeauftragte nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die mit dem Praxissemester verbundenen Ziele nicht erreicht wurden, weist er oder sie die oder den Studierenden darauf hin, dass nachgefahren werden muss. Der oder die Praxissemesterbeauftragte informiert in solch einem Fall das BSH und legt in Zusammenarbeit mit diesem den zeitlichen und inhaltlichen Umfang fest. Fahrzeiten, die nicht den Vorgaben des TRB-TOA entsprechen, können gemäß § 24 See-BV nach Prüfung zu maximal 1/3 vom BSH genehmigt werden.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Praxisstelle**

- (1) Die Praxisstelle bestimmt eine an Bord befindliche Technische Schiffsoffizierin (Betreuerin) oder einen an Bord befindlichen Technischen Schiffsoffizier (Betreuer), die oder der für die Betreuung der oder des Studierenden verantwortlich ist. Diese Betreuerin oder dieser Betreuer achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung des Praxissemesters analog der Richtlinie für die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als TOA in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Praxisstelle versichert die Studierende oder den Studierenden gegen Krankheit im Ausland und trägt die Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung für die Dauer der Praxissemester.
- (3) Der oder dem Studierenden ist an Bord freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.
- (4) Das TRB-TOA wird von der ersten Praxissemesterstelle zur Verfügung gestellt.
- (5) Falls die Reise einer Studierenden oder eines Studierenden im Ausland beginnt und/oder endet, trägt die Praxisstelle die Reisekosten.
- (6) Die Praxisstelle erstattet nach erfolgreicher Beendigung des Praxissemesters die von der oder dem Studierenden zu verauslagenden Kosten für die allgemeinen Voraussetzungen einer Erwerbstätigkeit in der deutschen Seeschifffahrt einschließlich der erforderlichen medizinischen Vorsorgemaßnahmen. Dazu gehört auch der Nachweis der Seediensttauglichkeit.
- (7) Nach Beendigung jedes Praxissemesters sind die abgeleisteten Ausbildungsinhalte von der Betreuerin oder vom Betreuer und von der Leiterin oder vom Leiter der Maschinenanlage im TRB-TOA zu bescheinigen.
- (8) Für den Fall, dass die oder der Praxissemesterbeauftragte bei ihrer oder seiner Prüfung der Berichtshefte, der Wochenberichte und des TRB-TOA feststellt, dass die Fahrzeit nicht oder nicht in vollem Umfang geeignet war, die geforderten Ausbildungsinhalte zu vermitteln, ist die

Praxisstelle verpflichtet, ein Nachfahren zeitnah zu ermöglichen und entsprechende Kapazitäten an Bord vorzuhalten.

## **§ 10**

### **Anerkennung der Praxissemester**

- (1) Voraussetzungen für die Anerkennung eines jeden Praxissemesters durch die Hochschule sind:
  - a) Vorlage des Praxissemestervertrages,
  - b) Vorlage einer Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes über die Durchführung des Praxissemesters mit Angaben über den zeitlichen Umfang,
  - c) Vorlage des Praxissemesterberichts und des TRB-TOA, des täglichen Berichtsheftes und der Wochenberichte mit Prüfbemerkungen.
- (2) Die oder der Praxissemesterbeauftragte kann in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht ausreichend erfüllt sind, die Anerkennung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen (vgl. § 8 Absatz 5 und § 9 Absatz 8).
- (3) Die Praxissemester können durch folgende Ausbildungen bzw. Tätigkeiten ersetzt werden:
  - a) Abgeschlossene Aufstiegsfortbildung zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Techniker (Schiffsbetriebstechnik) / Technische Wachoffizierin oder Technischer Wachoffizier an einer Fachschule für Seefahrt oder
  - b) abgeschlossene Berufsausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf Schiffsmechanikerin oder Schiffsmechaniker oder
  - c) anerkannte Berufsausbildung in einem Metall- oder Elektrotechnikberuf (siehe Liste Einstiegsberufe gemäß Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e. V.) und anerkannte Seefahrtzeit im Umfang von 12 Monaten als TOA oder
  - d) eine zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als TOA von 18 Monaten. Die Ausbildung ist mit entsprechenden Bescheinigungen der Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e.V. zu belegen.
  - e) Oder eine Genehmigung des BSH über eine als gleichwertig zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit gemäß § 39 Absatz 1 Nr. 1 See-BV.

## **§ 11**

### **Praxissemesterbeauftragte oder Praxissemesterbeauftragter**

- (1) Über eine Anrechnung vor Beginn des Studiums absolvierter Seefahrtzeiten entscheidet die oder der Praxissemesterbeauftragte im Benehmen mit dem BSH oder der von ihm bestimmten Stelle.
- (2) Die oder der Praxissemesterbeauftragte ist Inhaberin oder Inhaber eines Befähigungszeugnisses auf Führungsebene (Leiterin oder Leiter der Maschinenanlage oder Zweite Technische Offizierin oder Zweiter Technischer Offizier). Das Zeugnis muss nicht aktuell gültig sein. Sie oder er wird dem BSH namentlich bekannt gegeben.
- (3) Die oder der Praxissemesterbeauftragte ist während der Praxissemester Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Studierende oder den Studierenden, insbesondere in Fällen von Diskriminierung an Bord oder für den Fall, dass die oder der Studierende nicht alle Ausbildungsinhalte ableisten darf. Sie oder er hat die Aufgabe, im Gespräch mit der Praxisstelle bestehende Differenzen zeitnah zu klären.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Praxissemesterordnung ist Bestandteil der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik im Bachelorstudiengang Schiffs- und Anlagentechnik der Hochschule Flensburg, genehmigt vom Konvent des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien am 10.05.2023 und durch das Präsidium der Hochschule Flensburg am 26.06.2023.

Flensburg, 26.06.2023

Prof. Dr.-Ing. Dodwell Manoharan - Der Dekan -

Fachbereich Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien der Hochschule Flensburg

## Praxissemestervertrag

---

### Zwischen

1. \_\_\_\_\_  
(genaue Bezeichnung, Anschrift, Telefon; nachfolgend Praxisstelle genannt)

2. **der Hochschule Flensburg**

und

3. \_\_\_\_\_  
(Familiename, Vorname, ggf. Geburtsname; nachfolgend Studierende oder Studierender genannt)

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Im Bachelor-Studienganges Schiffs- und Anlagentechnik Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien der Hochschule Flensburg wird das Berufspraktikum in zwei Abschnitten (zwei Praxissemester) durchgeführt. Die dafür geltende Praxissemesterordnung (Ordnung zu den Praxissemestern (Satzung) des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien für den Bachelorstudiengang Schiff- und Anlagentechnik an der Hochschule Flensburg vom 21. Juni 2023) ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages.

### § 2

#### Pflichten der Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,
  1. die Studierende oder den Studierenden in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ unter Beachtung der in § 1 genannten Praxissemesterordnung auszubilden. Sie oder er wird überzählig zur Schiffsbesatzung nach Schiffsbesatzungszeugnis gemäß Schiffsbesatzungsverordnung (SchBesV) gefahren.
  2. eine Ausbildungsbetreuerin oder einen Ausbildungsbetreuer entsprechend § 8 Absatz 1 der Praxissemesterordnung zu bestimmen,

3. den Praxissemesterbericht zu prüfen und gegenzuzeichnen,
  4. der Hochschule schriftlich mitzuteilen, ob nach dem Urteil der Praxisstelle das Praxissemester mit oder ohne Erfolg absolviert wurde; sowie der oder dem Studierenden auf Wunsch ein Zeugnis auszustellen,
  5. die Studierende oder den Studierenden gegen Krankheit im Ausland ausreichend zu versichern. Die Praxisstelle trägt ferner die Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft Verkehr oder dem zuständigen P&I-Club. Die Reederei unterrichtet die Studierende oder den Studierenden über die Höhe der Versicherungssumme.
  6. der oder dem Studierenden freie Unterkunft und Verpflegung an Bord zu gewähren,
  7. der oder dem Studierenden nach Anerkennung des ersten Praxissemesters die nachgewiesenen Kosten für die allgemeinen Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit in der deutschen Seeschifffahrt, siehe § 4 Absatz 3 der Praxissemesterordnung, zu erstatten,
  8. die Kosten für die An- und Rückreise zu und von ausländischen Häfen zu übernehmen. Sollte die oder der Studierende das Praktikum vorzeitig abbrechen, muss sie oder er für die Kosten der Rückreise selbst aufkommen.
- (2) Die oder der Studierende verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere
1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
  2. die im Rahmen der Ausbildungs- und Tätigkeitsbereiche (siehe Praxissemesterordnung) übertragenen Ausbildungsinhalte sorgfältig auszuführen,
  3. den im Rahmen der Ausbildung erteilten Anordnungen der Praxisstelle nachzukommen,
  4. die geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
  5. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,
  6. Tätigkeits- und Ausbildungsberichte (gemäß „On Board Training Record Book for Technical Officer's Assistant (TRB-TOA)“ sowie am Ende des Praxissemesters den Praxissemesterbericht zu schreiben,
  7. Fehlzeiten mit der Praxisstelle und der oder dem Praxissemesterbeauftragten abzustimmen und nachzuholen,
  8. für einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Unfall während der Freizeit im Ausland zu sorgen.
- (3) Die Hochschule Flensburg verpflichtet sich, ihren in der Praxissemesterordnung festgelegten Aufgaben nachzukommen.

### **§ 3**

#### **Kostenerstattung und Vergütungsansprüche**

Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung des Vertrages entstehen.

Der oder dem Studierenden steht ein Rechtsanspruch auf Vergütung durch die Praxisstelle nicht zu. Eine Vergütung kann unter Beachtung der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen vereinbart werden.

## **§ 4**

### **Ausbildungsbetreuerin oder Ausbildungsbetreuer**

Die Praxisstelle benennt die Technische Schiffsoffizierin oder den Technischen Schiffsoffizier:

---

(Name)

als Ausbildungsbetreuerin oder Ausbildungsbetreuer (Betreuerin oder Betreuer) für die Ausbildung der oder des Studierenden. Diese oder dieser kontrolliert und bescheinigt auch die ordnungsgemäße Erfüllung der im Rahmen des TRB-TOA geforderten Aufgaben.

## **§ 5**

### **Fehlzeiten**

Während der Vertragsdauer steht der oder dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Fehlzeiten sind nachzuholen.

## **§ 6**

### **Versicherungsschutz**

- (1) Die oder der Studierende ist während der Praxissemester über die Berufsgenossenschaft Verkehr bzw. den P&I-Club gegen Unfall im In- und Ausland versichert. Die Kosten dafür trägt die Praxisstelle.
- (2) Die studentische Krankenversicherung bleibt während des Praxissemesters wirksam. Für darüber hinaus gehende Risiken der Krankheit im Ausland ist die Praxisstelle zuständig.

## **§ 7**

### **Kündigung des Vertrages**

Der Vertrag kann von allen Vertragsparteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist vorzeitig gekündigt werden.

Die Kündigung erfolgt durch eine einseitige schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Vertragspartnerinnen oder Vertragspartnern. Die Hochschule ist vor der Kündigung anzuhören.

## **§ 8**

### **Vertragsausfertigungen**

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede Vertragspartnerin oder jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

## **§ 9**

### **Sonstige Vereinbarungen**

Alle sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

**§ 10**  
**Gültigkeit**

Dieser Vertrag gilt nur in Verbindung mit der Immatrikulation der oder des Studierenden.

**Praxisstelle**

**Hochschule  
Flensburg**

**Studierende oder  
Studierender**

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

---

Unterschrift

---

Unterschrift